



33-2-5220.0

BENUTZUNGSSATZUNG

des Landkreises Fürstenfeldbruck für das Freibad Mammendorf

vom 20.01.2022 (Amtsblatt Nr. 02), zuletzt geändert durch Satzung vom 13.08.2024 (Amtsblatt Nr. 15).



Landratsamt Fürstenfeldbruck
Münchner Str. 32
82256 Fürstenfeldbruck
E-Mail: poststelle@lra-ffb.de

Der Landkreis Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund der Art. 17 und 18 Abs. 1 Nr. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern -LkrO-(BayRS 2020-3-1-I) folgende Benutzungssatzung für das Freibad Mammendorf:

SATZUNG

§ 1

Zweck

(1) Der Landkreis Fürstenfeldbruck betreibt und unterhält das Freibad als eine der Gesundheit und Erholung, insbesondere dem Schwimmen und dem Schwimmsport dienende Einrichtung.

(2) Die Benutzungssatzung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Freibads Mammendorf.

§ 2

Verbindlichkeit der Satzung

(1) Die Benutzungssatzung ist für alle Gäste verbindlich.

(2) Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Gast die Satzung sowie weitergehende Regelungen für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an.

§ 3

Aufsicht und Befugnisse des Personals

(1) Das Personal oder weitere beauftragte Personen des Freibades üben das Hausrecht aus. Das Personal ist berechtigt und verpflichtet, für die Beachtung dieser Satzung durch die Badegäste zu sorgen. Den Anordnungen des Personals oder weiterer beauftragter Personen ist Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere für die Schutzmaßnahmen bei Gewitteralarmierungen durch das automatische Gewitter-Warnsystem.

(2) Das Personal des Freibades ist befugt, Gäste, die in gröblicher Weise die Gebote der Sittlichkeit und des Anstandes verletzen, die Gebote und Verbote dieser Satzung oder die Benutzungsregeln im Freibad nicht beachten und sich den Anordnungen widersetzen,

unverzüglich aus dem Freibad zu verweisen und bei strafbaren Handlungen Anzeige zu erstatten.

(3) Den in Ziffer 2 genannten Gästen kann der Zutritt zum Freibad durch den Landkreis zeitweise oder dauernd untersagt werden.

(4) Auf Rückerstattung von Gebühren besteht in den Fällen der Absätze 2 und 3 kein Anspruch. Dem Gast des Freibades bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Landkreis in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsgeld.

(5) Die Satzung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Benutzungssatzung bedarf.

(6) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Landkreis Fürstenfeldbruck erlaubt.

§ 4

Öffnungszeiten, Gebührenpflicht

(1) Der Landkreis setzt Beginn und Ende der Badesaison sowie die Öffnungszeiten fest.

(2) Der Zeitraum der Badesaison wird alljährlich öffentlich in der

Presse, durch Anschlag im Freibad und auf der Homepage des Freizeitparks bekannt gegeben. Die Öffnungszeiten kann witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden, diese Information kann über die Hotline abgerufen werden.

(3) Einlassschluss ist 60 Minuten vor Betriebsende. Die Schwimmbecken sind jeweils 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten, das Freibad selbst ist spätestens mit Ende der Öffnungszeiten zu verlassen.

(4) In Absprache mit dem Landkreis kann die Betriebsleitung erforderlichenfalls, insbesondere bei Personalmangel, Überfüllung und ungünstiger Witterung, das Freibad vorübergehend oder auf längere Zeit schließen bzw. die tägliche Öffnungszeiten verkürzen. Ansprüche auf Erstattung oder Ermäßigung der Gebühren können daraus nicht abgeleitet werden.

(5) In Absprache mit dem Landkreis kann die Betriebsleitung die Benutzung des Freibades oder Teile davon - z.B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen - einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Gebühren besteht.

(6) Für die Benutzung des Freibades durch die Allgemeinheit werden Gebühren erhoben. Diese werden vom Kreistag beschlossen und in einer gesonderten Gebührensatzung festgelegt.

§ 5

Zutritt

(1) Der Besuch des Betriebes steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.

(2) Jeder Gast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.

(3) Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson (mindestens 16 Jahre) erforderlich. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen (z. B. Wasserrutschen) sind möglich.

(4) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

(5) Personen mit offenen Wunden, Wundverbänden und dergleichen ist die Benutzung der Schwimmbecken verboten.

(6) Der Zutritt ist u. a. Personen nicht gestattet:

- die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- die Tiere mit sich führen
- die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) leiden

§ 6

Verhaltensregeln

(1) Die Gäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, dem in § 1 genannten Zweck sowie der Aufrechterhaltung der Ruhe zuwiderläuft. Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, dass kein anderer durch ihn gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt wird.

(2) Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Gast für den Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen kann ein besonders Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.

(3) Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Kinderwagen, Rollstühle oder andere Rollgeräte, die verschmutzt sind, sind vor Betreten des Barfußbereiches zu reinigen.

(4) Gästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Gäste kommt.

(5) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet.

Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung des Landkreises.

(6) Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt.

(7) Jeder Gast hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.

(8) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nicht in den Beckenbereichen verzehrt werden. Das Mitbringen von Spirituosen ist untersagt. In der Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.

(9) Zerbrechliche Behälter (z. B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.

(10) Rauchen ist im Beckenbereich nicht erlaubt. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten. Das Rauchen sowie jeglicher Konsum von Cannabis ist im gesamten Gelände des Bades untersagt (s. a. § 5 Abs. 6 dieser Satzung und § 5 Abs. 2 Nr. 4 Konsumcannabisgesetz-KCanG).

(11) Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Gast nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Garderobenschränke oder Wertfächer, die nach Betriebschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.

(12) Liegen, Liegeflächen, Bänke und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Dort abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.

§ 7

Fundgegenstände

(1) Gegenstände, die im Freibad gefunden werden, sind unverzüglich an der Kasse abzugeben.

(2) Fundsachen werden nach den hierfür geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 978 ff. BGB) behandelt.

(3) Fundsachen, mit einem geringen Wert von bis zu 5 €, die nicht innerhalb von 14 Tagen nach Ende der Badesaison abgeholt werden, werden entsorgt.

§ 8

Badebekleidung

(1) Der Aufenthalt im Nassbereich des Freibades ist nur in Badebekleidung erlaubt.

(2) Kleidung und Handtücher dürfen in den Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.

§ 9

Haftung

(1) Der Landkreis Fürstenfeldbruck haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Gäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Gastes aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Gast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Landkreises Fürstenfeldbruck, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Gast regelmäßig vertrauen darf.

(2) Als wesentliche Vertragspflichten des Landkreises Fürstenfeldbruck zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

(3) Dem Gast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Landkreises Fürstenfeldbruck werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Landkreis Fürstenfeldbruck nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.

(4) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Landkreis Fürstenfeldbruck zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Landkreises Fürstenfeldbruck in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Gastes, bei der Benutzung eines Garderobenschanks und/oder Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

(5) Eltern haften für ihre Kinder. Für Kinder bis einschließlich 6 Jahre obliegt die Pflicht zur - aufgrund ihres Alters notwendigen - Aufsicht der verantwortlichen Aufsichtsperson. Für deren Verletzungen haftet der Landkreis nicht.

(6) Die Besucher haften für alle Schäden, die sie bei der Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen dem Landkreis oder Dritten zufügen, nach den bestehenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

(7) Der Landkreis haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Bediensteten. Für Personen- und Sachschäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden, haftet der Landkreis nicht.

(8) Bei Veranstaltungen aller Art haftet der Veranstalter für alle in

diesem Zusammenhang entstehenden Personen- und Sachschäden.

(9) Für Schäden an den auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeugen durch Diebstahl, Einbruch oder sonstige Beschädigungen durch Dritte, übernimmt der Landkreis keine Haftung.

(10) Haftungsansprüche müssen unverzüglich der Betriebsleitung angezeigt und innerhalb einer Frist von drei Tagen beim Landkreis geltend gemacht werden.

§ 10

Allgemeine Verhaltensregeln

(1) Die Badegäste haben die im Verkehr erforderliche Sorgfalt und die vom Landkreis zum Schutz der Gäste und zur Sicherung eines geordneten Badebetriebes getroffenen Vorkehrungen zu beachten.

(2) Zur Vermeidung von Unfällen sind alle Anlagen im Freibad vorschriftsmäßig zu benutzen. Unfälle sind sofort dem Personal zu melden.

(3) Der Gast ist für das Verschließen des Garderobenschanks/Wertfaches und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Bei Verlust oder Beschädigung eines Schlüssels für die Garderobenschränke oder Schließfächer haben die Badegäste die Kosten für die Auswechslung des Schlosses zu tragen, auch wenn sie kein Verschulden trifft.

(4) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken sowie das Unterschwimmen im Sprungbereich der Startblöcke bei Betrieb sind untersagt.

(5) Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Gäste.

(6) Die Benutzung von Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Gast hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.

(7) Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderung und erlaubten Altersangaben benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.

(8) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauchausrüstungen, Schnorchelgeräte) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

(9) Insbesondere sind die Schwimmbecken, Wasserrutschen und sonstigen Badeeinrichtungen entsprechend den Benutzungsregeln zu benutzen. Das Schwimmbecken darf von Gästen, die nicht schwimmen können, nicht benutzt werden.

§ 11

Vorschriften für Schulen, Vereine und Verbände

(1) Für die Benutzung des Freibades durch Schulklassen gelten die gesetzlichen Vorschriften für das Schulschwimmen in Verbindung mit dieser Satzung.

(2) Im Übrigen gilt diese Satzung entsprechend für Vereine, Verbände und sonstige Zusammenschlüsse.

(3) Die Zulassung geschlossener Gruppen wird im Einzelnen durch Vereinbarung geregelt. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Benutzungszeiten besteht nicht.

(4) Bei der Benutzung des Freibades durch Schulklassen oder andere geschlossene Gruppen ist eine verantwortliche Aufsichtsperson (Lehrkraft, Übungsleitung) zu bestellen. Diese ist verpflichtet, für die Einhaltung dieser Satzung und etwaiger Anordnungen des Aufsichtspersonals zu sorgen. Die eigene Aufsichtspflicht bleibt davon unberührt.

(5) Bei Verstößen einer geschlossenen Gruppe gegen diese Satzung kann die Benutzungsgenehmigung entzogen werden.

§ 12

Abstellen von Fahrzeugen

(1) Fahrzeuge (Kfz., Motorräder und Fahrräder) sind auf den hierfür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen.

§ 13

Sondervorschriften

(1) Der Landkreis Fürstenfeldbruck kann für das Freibad besondere Vorschriften erlassen, die in ortsüblicher Weise in der Tagespresse, auf der Homepage des Freizeitparks und durch Anschlag im Freibad bekannt gemacht werden.

§ 14

Zuwiderhandlungen

(1) Die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz finden Anwendung.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fürstenfeldbruck, 29.07.2024

Thomas Karmasin
Landrat